



Amtliche Bekanntmachungen ZELL A.H.

Verantwortlich: Bürgermeister Günter Pfundstein

Freitag, 16. Oktober 2020

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,



in der kommenden Woche am Samstag, dem 24. Oktober 2020, werden 1000 neue Bäume (Eichensetzlinge) im Stadtwald gepflanzt. Zusammen mit unserem Förster wird die Pflanzaktion mit fachmännischer Unterstützung durchgeführt. In der Presse wird es dazu noch weitere Informationen geben. Treffpunkt ist um 9.00 Uhr am Wanderpark-

platz »Schwarzer Adler«. Bitte festes Schuhwerk und waldaugliche Kleidung anziehen. Wer möchte, kann auch den eigenen Spaten mitbringen. Ansonsten wird das nötige Werkzeug vor Ort zur Verfügung gestellt. Bitte melden Sie sich unter stadtmarketing@zell.de an, damit die ungefähre Personenzahl abgeschätzt werden kann, die unser Team vor Ort erwarten darf. Die Presse haben wir ebenfalls eingeladen, damit wir dem Gemeindetag beeindruckende Bilder liefern können. Der Gemeindetag hatte zu der Aktion »1000 Bäume für 1000 Kommunen« Ende 2019 aufgerufen. Ich finde es absolut bemerkenswert, dass wir in Zell am Harmersbach bisher insgesamt 7.227 EUR an Sponsorengeldern für diese Aktion eingesammelt haben. Damit können die Setzlinge komplett dank Ihrer finanziellen Unterstützung gepflanzt werden. Ein herzliches Dankeschön an alle, die sich an dieser Aktion beteiligen. Sie reden nicht nur – Sie tun etwas!

Genauso bemerkenswert fand ich die im Rahmen des Stadtradelns gefahrenen Kilometer. Innerhalb

von 3 Wochen sind in Zell am Harmersbach über 30.000 km mit dem Fahrrad zurückgelegt worden. Herzlichen Dank an alle Teilnehmer. Insgesamt waren 21 Teams unterwegs. Es konnten dadurch rund 4 Tonnen CO2 vermieden werden. Diese landesweite Aktion hat bei uns auch eine neue Art der Stadtführung hervorgebracht: Die Rad-Stadtführung, die wir auch in Zukunft anbieten wollen. Dabei können auch Sehenswürdigkeiten außerhalb des Stadtkerns angefahren werden. Erst vergangene Woche hat eine Gruppe diese Tour gebucht und war begeistert.

Angesichts steigender Infektionszahlen sind wir alle gespannt, was uns in den nächsten Wochen und Monaten über den Herbst/Winter noch so alles erwartet. Sollte im Ortenaukreis die Infektionszahl von 50 pro 100.000 Einwohnern überschritten werden, werden wir um eine verstärkte Maskenpflicht, einer weiteren Begrenzung der Gästezahl bei privaten Feiern, Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum und einer Sperrstunde für die Gastronomie nicht herumkommen.

Ein wichtiger Termin steht am Sonntag auf der Agenda. Unsere Evangelische Kirchengemeinde feiert das 50-jährige Jubiläum des neuen Kirchengebäudes. Dazu passt die erfreuliche Nachricht, dass der Bau eines neuen Gemeindehauses vom kirchlichen Bauamt in Karlsruhe befürwortet wurde. Mit dem Bau soll voraussichtlich Ende 2021 begonnen werden. Das darf uns alle freuen und stärkt die evangelische Kirchengemeinde in Zell am Harmersbach.

* * * *

Ich wünsche Ihnen einen guten Start in die neue Woche. Bleiben Sie gesund.

Herzlichst

Ihr

Günter Pfundstein

Bürgermeister

Bürgerservice Stadt Zell am Harmersbach

ZELL AM HARMERSBACH

• Rathaus Zell am Harmersbach

Hauptstr. 19, 77736 Zell am Harmersbach

Telefon: 07835/63 69-0

Internet: www.zell.de

E-Mail: stadtverwaltung@zell.de

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr.: 8.30 – 12.30 Uhr

Mo. u. Di.: 14.00 – 16.00 Uhr

Mittwochnachmittag geschlossen

Do.: 14.00 – 18.00 Uhr

Sa.: 9.00 – 12.00 Uhr (nur das Bürgerbüro)

• Bürgermeister Günter Pfundstein

Jederzeit nach telefonischer Vereinbarung. Sekretariat:
Tel. 07835/6369-23 oder 07835/6369-18 oder 07835/6369-60
(nach Dienstschluss).

• Hauptamt

Tel. 63 69-22 od. 63 69-23, E-Mail: stadtverwaltung@zell.de

Standesamt/Friedhofsverwaltung

Tel. 63 69-41, E-Mail: mueller@zell.de

Bürgerbüro

Tel. 63 69-20, E-Mail: buergerbuero@zell.de

Ordnungsamt

Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 8.30 – 12.30 Uhr

Tel. 63 69-33, E-Mail: bruder@zell.de

Rentenangelegenheiten / Gewerbe

Tel. 63 69-32, E-Mail: hug-schneider@zell.de

• Grundbuch-Einsichtsstelle

Öffnungszeit: Donnerstag: 15.30 – 17.30 Uhr

Tel. 6369-42, E-Mail: hiss@zell.de

• Rechnungsamt

Tel. 63 69-24, E-Mail: rechnungsamt@zell.de

Stadtkasse

Tel. 63 69-37, E-Mail: stadtkasse@zell.de

• Stadtbauamt

Tel. 63 69-27, Fax 63 69-56, E-Mail: bauamt@zell.de

• Baurechtsamt

Untere Baurechtsbehörde, Tel. 63 69-54, Fax 63 69-56,

E-Mail: baurechtsamt@zell.de oder wiegert@zell.de

Sprechzeiten Stadtbauamt / Untere Baurechtsbehörde:

Mo., Di., Do., Fr. 8.30 – 12.30 Uhr

Do.nachmittag 14.00 – 18.00 Uhr

• Tourist-Information

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 9 bis 12:30 Uhr sowie

Montag, Dienstag und Donnerstag 14 bis 16 Uhr

Tel. 07835 6369-47

tourist-info@zell.de

• Kultur- und Stadtmarketing

Tel.: 6369-58, E-Mail: stadtmarketing@zell.de

• Wassermeister

Tel.: 078 35/6 30 98 25, E-Mail: wassermeister@zell.de

• Betriebshof

Tel.: 078 35/5 44 36, E-Mail: Betriebshof@zell.de

• Gärtnerei

Tel.: 078 35/6 30 98 24, E-Mail: Gaertnerei@zell.de

• Forstrevier Zell am Harmersbach

Revierleiter: Klaus Pfundstein

Tel.: 078 35/54 77 53, Fax: 078 35/63 06 60,

Mobil: 01 75/222 49 24, E-Mail: klaus.pfundstein@ortenaukreis.de

• Amtsgericht Achern Grundbuchamt

Rathausplatz 4, 77855 Achern, Tel. 07841/67334-02,

E-Mail: poststelle@gbaachern.justiz.bwl.de,

www.amtsgericht-achern.de

• Energieberatung/Informationen

Ortenauer Energieagentur GmbH

Wasserstr. 17, 77652 Offenburg, Tel. 07 81/92 46 19-0,

www.ortenauer-energieagentur.de,

info@ortenauer-energieagentur.de; 1. Beratung kostenlos

• Bezirksschornsteinfeger:

Andreas Wurz, Hauptstr. 175, 77736 Zell am Harmersbach,

Tel.-Nr. 07835/4261012, E-Mail: andreas-wurz@t-online.de

Alexander Jungmann, Wasserstraße 15, 77749 Hohberg,

Handy: 0151/67201325, E-Mail: schornsteinfeger.jungmann@gmx.de

ORTSVERWALTUNG UNTERHARMERSBACH

• Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zusätzlich Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Tel.: 078 35/42 69 23-0,

Internet: www.zell.de, E-Mail: unterharmersbach@zell.de

• Ortsvorsteher Ludwig Schütze

Jeden Montag von 8.30 Uhr bis 10 Uhr und jeden Donnerstag
nach telefonischer Voranmeldung von 16.00 bis 18.00 Uhr.

• Öffnungszeiten Heimatmuseum Fürstenberger Hof

Ab dem 28.06.2020 bis 04.10.2020 Donnerstag und Sonntag
von 15 – 17 Uhr geöffnet.

Anfragen über die Ortsverwaltung Unterharmersbach,

Telefon: 078 35/4269230

• Postagentur – Tourist-Info – Toto-Lotto

im Rathaus Unterharmersbach: Tel.: 078 35/42 69 23-3

Öffnungszeiten:

Montag bis Samstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Zusätzlich Donnerstag 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

• Gemeindewaage Unterharmersbach

Die Gemeindewaage ist nur nach Vereinbarung mit der
Ortsverwaltung Unterharmersbach geöffnet. Anmeldung
1 Tag vorher. Tel. 078 35/42 69 23-0.

ORTSVERWALTUNG UNTERENTERSBACH

• Öffnungszeiten

Dienstag: 16.30 – 18.30 Uhr

E-Mail: unterentersbach@zell.de, Telefon 078 35/33 27

• Ortsvorsteher Christian Dumin

Dienstag: 17.00 – 18.30 Uhr und nach Vereinbarung

Aus dem Rathaus

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats

Am Montag, den 19.10.2020, um 18:30 Uhr findet in Zell am Harmersbach, Kulturzentrum "Obere Fabrik", großer Saal, eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats statt.

Hierzu ist die Einwohnerschaft herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bürgerfrageviertelstunde
- 1.1 Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse
2. Aktueller Planungsstand Erweiterung und Sanierung Rathaus
3. Erweiterung und Sanierung Rathaus, Hauptstr. 19, Auftragsvergabe Zimmerer- und Holzbauarbeiten
4. Nutzungskonzept und Namensgebung des Forum Rundofen
5. Rechenschaftsbericht mit Jahresrechnung für das Jahr 2019
6. Zwischenbericht zum Vollzug des Haushaltsplans 2020 per 02.10.2020
7. Breitbandausbau in Zell am Harmersbach
8. Änderung des Konsortialvertrages zwischen dem Ortenaukreis und den kreisangehörigen Gemeinden hinsichtlich der »Breitband Ortenau GmbH & Co KG«
9. badenova AG & Co. KG Kapitalerhöhung und Änderung des Gesellschaftsvertrags
10. Entscheidung über die Annahme von Spenden und sonstigen Zuwendungen
11. Bekanntgaben und Verschiedenes

Bürgermeisteramt, Hauptamt

Abschlagszahlung Wasser/Abwasser

Abschlagszahlung 03/2020 Wasser/Abwasser für die Zeit von Juli bis September 2020; fällig am 20.10.2020.

Hiermit möchten wir alle Gebührenschuldner, welche der Stadtkasse Zell am Harmersbach keine Einzugsermächtigung für die Abschläge Wasser / Abwasser erteilt haben, **auf die dritte Abschlagszahlung für Wasser/Abwasser (Zeitraum Juli bis September), die am 20.10.2020 fällig wird, hinweisen.**

Die Höhe der Abschlagszahlung 2020 ist aus der im Januar zugestellten Endabrechnung für das Jahr 2019 ersichtlich.

Bitte geben Sie bei der Überweisung das Buchungszeichen an.

Bankverbindungen der Stadtkasse Zell am Harmersbach:

Sparkasse Haslach-Zell	IBAN: DE48 6645 1548 0026 0000 76
	BIC:SOLADES1HAL
Volksbank Lahr	IBAN: DE44 6829 0000 0030 0446 06
	BIC:GENODE61LAH

Hallensperrung der Ritter-von-Buß-Halle im Oktober und November 2020

Sa., 17.10.2020, ab 18 Uhr	Generalversammlung TSC
Sa., 07.11.2020, 14 – 19 Uhr	Vereinsmeisterschaften Bogenschützen
Sa., 14.11.2020, ganztags	Rope-Skipping-Meisterschaften, TVU
Mi., 18.11.2020	Info-Veranstaltung für Viertklässler betr. weiterführende Schulen

Wir bitten die Vereine um Beachtung.

Stadtverwaltung Zell am Harmersbach

Allgemeinverfügung

über die Beschränkung der Teilnehmerzahl bei privaten Feierlichkeiten zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Die Stadt Zell am Harmersbach erlässt auf Grundlage von §§ 28 Abs. 1 S. 2, 16 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), 49 ff. des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) und § 20 der Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus des Landes Baden-Württemberg (Corona-Verordnung) folgende Allgemeinverfügung:

1. Private Feierlichkeiten wie bspw. Hochzeiten und Geburtstagsfeiern in allen Räumlichkeiten (u.a. Restaurants oder dafür gewerbsmäßig vermieteten Räumen), die zu diesem Zweck vermietet, genutzt oder sonst zur Verfügung gestellt werden, dürfen nicht mit mehr als 50 Personen durchgeführt werden. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte außer Betracht.
2. An privaten Feiern in rein privaten Räumlichkeiten dürfen nicht mehr als 25 Personen teilnehmen.
3. Ausnahmen von den Regelungen der Ziff. 1 und 2 erteilt das Ordnungsamt der Stadt Zell am Harmersbach aus wichtigem Grund im Einzelfall.
4. Für die Nichtbefolgung der Ziffern 1 und 2 dieser Verfügung wird die Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.
5. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird hiermit angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt solange, bis der vom Gesundheitsamt Ortenaukreis veröffentlichte Wert der 7-Tages-Inzidenz mindestens 7 Tage lang unterschritten wird.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Allgemeinverfügung mit der ausführlichen Begründung kann Ordnungsamt der Stadt Zell am Harmersbach, Hauptstraße 19, Erdgeschoss/Zimmer 1 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Zell am Harmersbach, Hauptstraße 19, 77736 Zell am Harmersbach oder dem Landratsamt Ortenaukreis, Badstraße 20, 77652 Offenburg erhoben werden.

Gegen die sofortige Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg i.Br. die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

Abfall-Abfuhrtermine

Die Abfallabfuhr findet in der nächsten Woche wie folgt statt:

Zell am Harmersbach:

Freitag, 23. Oktober: Graue Tonne

Zell-Unterharmersbach:

Freitag, 23. Oktober: Grüne Tonne

Zell-Unterentersbach:

Keine Abfuhr!

Zell-Oberentersbach:

Keine Abfuhr!



Zell am Harmersbach
Mein Städtle

Zur Verstärkung unseres Eigenbetriebs suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Fachkraft für Wasserversorgungstechnik (m/w/d)

Es erwartet Sie ein spannendes und verantwortungsvolles Aufgabengebiet rund um die Wasserversorgung, Wasser-Verteilung und Wasseraufbereitung innerhalb unseres kommunalen Eigenbetriebs.

Ausführliche Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage im Internet unter www.zell.de > Aktuelles > Ausschreibungen > Stellenausschreibungen.

Für Auskünfte zum Tätigkeitsfeld steht Ihnen gerne Betriebschef Matthias Fritsch (Telefon 07835/54436), sowie zum Arbeitsverhältnis Hauptamtsleiter Ludwig Börsig (Telefon 07835/6369-22) zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Immer samstags, von 7.00 bis 12.00 Uhr

Zeller Städtle-Markt

... der neue kommunikative Treffpunkt im Harmersbachtal!

Wichtiger Hinweis: Bitte beachten Sie, dass der Verkauf erst um 7.00 Uhr beginnt und geben Sie vorher den Marktbesuchern die Möglichkeit Ihren Stand aufzubauen!

Am Samstag sind wir vertreten:

Franz Bischler, Gengenbach,	Landwirtschaftliche Erzeugnisse
Markus Bischler, Gengenbach,	Landwirtschaftliche Erzeugnisse
Die Blumenscheune, Blütenzauber, Karlsruhe,	Pflanzen, Blumen, Obst, Gemüse
Elisabeth Börsig, Zell a. H.,	Landwirtschaftliche Erzeugnisse
Ulrike Brucker-Heitzmann, Fischerbach,	Landwirtschaftliche Erzeugnisse
Stephan Deuchler, Kehl,	Obst und Gemüse
Gärtnerei Frank, Steinach,	Pflanzen, Setzlinge
Friedrich Greth, Urloffen,	Obst u. Gemüse aus ökol. Anbau, vegane Frühlingssrollen
Kilian Herp, Ortenberg,	Obsterzeugnisse
Bernd Joos, Elzach,	Eigene Metzgereierzeugnisse
Christian Schwarz, Zell a. H.,	Eigene Metzgereierzeugnisse u. Hombacher Hof-Käse
Klaus Waidele, Zell a. H.,	Imkerei-Produkte
Angelika Welle-Männle,	Backwaren, Kaffee, Kuchen

Wir freuen uns über Ihren Besuch!



Mitteilungen der Ortsverwaltung UNTERHARMERSBACH

Hallensperrungen Schwarzwaldhalle im Oktober/November 2020

Fr., 23. Oktober	17 – 23 Uhr Tischtennis
Sa., 24. Oktober	11 – 22 Uhr Hallenhandball
Fr., 30. Oktober	17 – 23 Uhr Tischtennis
Fr., 13. November	17 – 23 Uhr Tischtennis
Sa., 14. November	ganztags Volkstrauertag (Aufbau)
So., 15. November	ganztags Volkstrauertag
Fr., 20. November	17 – 23 Uhr Tischtennis
Sa., 21. November	13 – 22 Uhr Hallenhandball

Wir bitten die Vereine um Beachtung!

Öffnungszeiten Ortsverwaltung

Die Ortsverwaltung Unterharmersbach ist vom **19. Oktober bis 23. Oktober täglich von 9 – 12 Uhr** geöffnet.



Mitteilungen der Ortsverwaltung UNTERENTERSBACH

Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrats Unterentersbach

Am **Mittwoch, den 21.10.2020**, um **19.00 Uhr** findet in Zell am Harmersbach, Dorfgemeinschaftshaus Unterentersbach, großer Saal, eine öffentliche Sitzung des Ortschaftsrats Unterentersbach statt.

Hierzu ist die Einwohnerschaft herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bürgerfrageviertelstunde
2. Informationen aus vergangenen Beschlüssen
3. Unterentersbach Vision 2030
– Erste Vorstellung Themengebiet »Mobilitäts- und Verkehrskonzept«
4. Volkstrauertag 2020
5. Umzäunung Spielplatz Kindergarten "Wirbelwind"
6. Verschiedenes
7. Wünsche und Anträge

Ortsverwaltung Unterentersbach

**Was
Wann
Wo?**

**Zell a. H.
VERANSTALTUNGS-
PROGRAMM**

• Storchenturm-Museum

Aktuell: Ausstellung Baumportraits mit Farbserigrafien und Fotografien von Heinz Kneile und Albert Reichenbacher
Geöffnet: 17. – 25.10.2020
Dienstag, Freitag, Samstag, Sonntag 14 bis 17 Uhr
sowie am Samstag 17.10. und Sonntag, 18.10.2020, von 11 bis 17 Uhr

• Heimatmuseum Fürstenberger Hof:

Geöffnet: Donnerstag und Sonntag 15 bis 17 Uhr

• Villa Haiss, Museum für Zeitgenössische Kunst

Aktuelle Ausstellung:
Valery Koshlyakov „Pompejanische Fragmente“
Öffnungszeiten: Freitag bis Sonntag 14 bis 18 Uhr
Telefon 07835 549987

• Zeller Keramik

Hauptstraße 48: Werksverkauf und museale Ausstellung
Aktuelle Öffnungszeiten unter www.zeller-keramik.de
Telefon 07835/4265902

• Breig's Motorrad- und Spielzeugmuseum

Öffnungszeiten: Dienstag bis Sonntag 10 bis 17 Uhr
Telefon 07835 4267801

Bistros, Cafés, Gaststätten, Hotels und Vesperstuben in Zell am Harmersbach

Bitte beachten Sie die Betriebsferien der einzelnen Häuser!

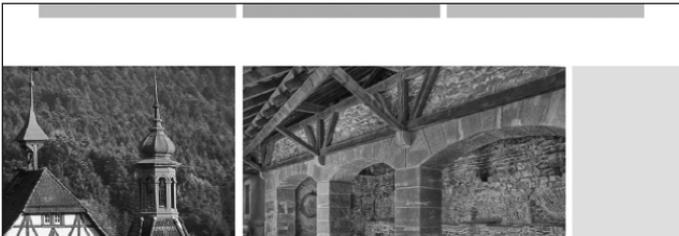
Cafés:	Ruhetage:	Telefon:
• Café »Alt Zell«	Montag	07835/6317157
• Caféhaus »Dreher«	kein Ruhetag	07835/548805
• Eiscafé Hirschgarten »Costa Smeralda«	kein Ruhetag	07835/4218926
• Eiscafé »Venezia«	kein Ruhetag	07835/2179978
• »Stadtcafé« am Storchenturm	kein Ruhetag	07835/426278
• Café »Welle-Männle«	kein Ruhetag	07835/468

Bistros & Gaststätten:	Ruhetage:	Telefon:
• »Asia Bistro«	kein Ruhetag	07835/630707
• Bistro »Florian«	Sonntag/Montag	07835/65401
• Bistro »Picknick«	Montag	07835/54406
• Bistro »Wagner«	Sonntag	07835/634990
• Bar »Zum Augenblick«	Montag	07835/6341558
• »Cheers«	Montag	07835/65407
• Clubheim »FV Unterharmersbach«	Donnerstag	07835/631333
• Clubheim »ZfV«		07835/5660
• Gasthof »Adler«	Dienstag	07835/286
• Gasthof »Berger«	Mo. und Di.	07835/7579
• Gasthof »Grüner Hof«	Donnerstag	07835/6330
• Gasthaus »Ochsen«	Montag	07835/7240
• Gasthaus »Rebstock«	Samstag	07835/7589
• Gasthaus »Schwarzer Adler«	Dienstag	07835/4219929
• Gasthof »Waldhorn«	Montag	07835/7105
• »Kiosk am Park«	kein Ruhetag	07835/548748
• »La Piazza«	Dienstag	07835/426055
• Landgasthof »Zum Pflug«	Montag	07835/429
• Pizzeria »Krone«	Mittwoch	07835/5658
• »Poseidon«	Montag	07835/548750
• Restaurant »Bräukeller«	Montag	07835/548800
• »s'Schwarz-Webers		07835/5400811
• Tenne im Gröbernhof	Kein Ruhetag	0157/79896912
• Zeller Imbiss	kein Ruhetag	07835/6313870
• »Zeller Pils-Pub«	kein Ruhetag	07835/1307
• »Zum Jumbo«		
• »Zum Töpfer«	Montag	07835/549561

Hotels:	Ruhetage:	Telefon:
• Hotel »Klosterbräustuben«	kein Ruhetag	07835/7840
• Hotel »Sonne«	Mi. und Do.	07835/63730
• Hotel-Gasthof »Kleebad«	Montag	07835/3315

Vesperstuben:	Ruhetage:	Telefon:
• »Bergwirtschaft Durben«	Mo./Di.	0171/4092086
	Mittwoch bis Freitag 11 bis 19 Uhr sowie Samstag, Sonntag und Feiertage 11 bis 20 Uhr geöffnet!	
• »Kuhhornkopfhütte«		
	An Sonn- und Feiertagen 10 – 18 Uhr geöffnet!	
• »Oberbure-Hof«	Montag	07835/549830
	Hinterhambacher Besenwirtschaft 01.05. bis 27.06.2021 und 01.08. bis 03.10.2021 geöffnet (täglich ab 16.00 Uhr. Sonn- und Feiertage ab 12.00 Uhr).	
• Vesperstube »Ersengrund«		07835/6312949
	Sa., So. und Feiertage 12 bis 18 Uhr geöffnet – im Sommer bis 19 Uhr – Montag bis Freitag auf Anfrage!	

Aufgrund der Corona-Bedingungen informieren Sie sich zusätzlich über Öffnungszeiten u. Angebote bitte direkt bei den Gasthäusern.



RUNDGANG DURCHS STÄDTLE

WIR ERKLÄREN IHNEN UNSER STÄDTLE!

SCHLENDERN SIE MIT UNSEREN STADTFÜHRERN DURCH DIE ROMANTISCHEN ALTSTADTGASSEN.

Jeden Dienstag im September & Oktober
Treffpunkt: 10:30 Uhr, Kanzleiplatz, Zell a. H.



Tourist-Information: www.zell.de

Baumporraits

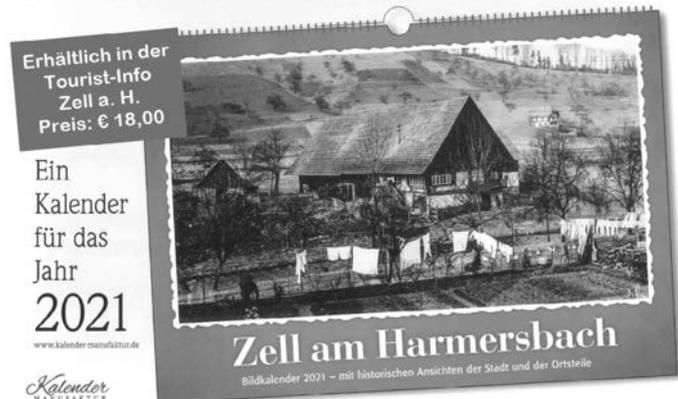


17. bis 25. Oktober
Storchenturm-Museum Zell a. H.

Farbserigrafien & Fotografien
von Heinz Kneile und Albert Reichenbacher

Öffnungszeiten 17.-25.10.2020:
Dienstag, Freitag, Samstag, Sonntag 14 bis 17 Uhr sowie
Samstag, 17. Und Sonntag, 18.10.2020 von 11 bis 17 Uhr

Historische Ansichten aus ZELL AM HAMERSBACH



Vereinsnachrichten
Zell am Harmersbach



TC Zell 2005

Tennisplätze werden winterfest gemacht

Die Corona-Tennissaison 2020 geht dem Ende entgegen. Deshalb erinnert die Vorstandschaft des Tennisclubs noch einmal seine rund 150 Mitglieder an den Arbeitseinsatz am **Samstag, den 17. Oktober, ab 10 Uhr**, um die Platzanlage winterfest zu machen. 5 Plätze werden abgeräumt, während ein Platz noch bis in den November spielbereit bleiben soll. Die Linien werden abgedeckt, die Netze und Sichtblenden abgehängt, Bänke, Schirmständer und Besen verstaut, und viel Laub muss entfernt werden.

Wander- u. Freizeitverein
Unterharmersbach



Wanderung bei Hofstetten

Der Wander- und Freizeitverein lädt am **Sonntag, 18.10.2020**, zu einer Wanderung bei Hofstetten ein.

Die aussichtsreiche Tour startet in Hofstetten und umrundet das kleine und malerische Tal »Salmensbach«. Der Tourenverlauf führt über Rosers Häldele und dem Biereck zurück zum Ausgangspunkt. Rund 15 km und 600 Hm sind zu bewältigen. Eine Rucksackverpflegung ist erforderlich, da es keine Einkehrmöglichkeiten gibt. Treffpunkt ist um 11.00 Uhr am Rathaus Unterharmersbach. Es werden Fahrgemeinschaften unter Einhaltung der Coronaregeln gebildet.

Senioren – Wandern im bunten Herbst

Die Tour, die Maria Schmider ausgesucht hat, führt die Senioren des Wander- und Freizeitvereins Unterharmersbach in diesem Monat nach Hofstetten.

Am Parkplatz des dortigen Gasthauses „Linde“ werden die Autos abgestellt. Dann geht es zu Fuß über Altersbach dem Hohbergweg und der Breitebene zum Schmalzenhof, wo auch die Einkehr ist.

Zu dieser Wanderung, die etwa sieben Kilometer lang ist, trifft man sich am **Donnerstag, 22. Oktober, um 13.00 Uhr** beim Sonnenparkplatz in Zell, um in Fahrgemeinschaft nach Hofstetten zu gelangen.

Nähere Auskunft erteilt Wanderführerin Maria Schmider unter Tel. 07835/1459.



SKC Unterharmersbach

Spielvorschau

Samstag, 17. Oktober 2020

14.00 Uhr – 4er Staffel

SKC Unterharmersbach Mix 1 – SG Wolfstal Mix 1

14.30 Uhr – 2. Bundesliga – Männer

SG Wolfach/Oberwolfach 1 – SKC Unterharmersbach 1

16.30 Uhr – Landesliga A – Männer

SKC Unterharmersbach 3 – SKC Mühlhausen-Ehingen 1

Sonntag, 18. Oktober 2020

13.00 Uhr – 2. Bundesliga – Frauen

SKC Unterharmersbach 1 – BC Schretzheim 1

16.00 Uhr – Bezirksklasse A

SKC Unterharmersbach 4 – SKC Biberach 1

Heimspiele werden im »Grünen Hof« ausgetragen und live auf sportdeutschland.tv übertragen. www.sportdeutschland.tv – Suche nach »SKC Unterharmersbach«.

Gesundes Kinzigtal



Von Virusinfekten und mehr – Vortrag in Zell geht auf Grippe, Corona und Erkältungskrankheiten ein

Der Herbst ist die beste Zeit für Erkältungskrankheiten. Die Tage werden grauer, feuchter und kälter. Schon in normalen Jahren sind Atemwegserkrankungen kein Vergnügen. Mit dem Corona-Virus im Umlauf wird es noch ein wenig komplizierter. Umso wichtiger ist es, die verschiedenen Erkältungskrankheiten zu unterscheiden, um darauf richtig reagieren zu können. Genau das möchte Dr. Sven Griesbaum bei seinem Vortrag für Gesundes Kinzigtal am **Donnerstag, 22. Oktober**, in Zell am Harmersbach vermitteln. So geht der Mediziner unter anderem der Frage nach, wodurch sich eine »Echte Grippe« von einer Erkältung unterscheidet, welche Therapien helfen, und wie man das Risiko einer Ansteckung minimiert. Gerade der Infektionsschutz spielt eine wichtige Rolle – nicht nur wegen Corona. Der Vortrag beginnt um **19 Uhr** im Zeller Kulturzentrum Obere Fabrik, Fabrikstraße 5. Der Eintritt kostet 5 Euro, Mitglieder und Freunde von Gesundes Kinzigtal haben freien Eintritt. Aufgrund der geltenden Hygieneregeln ist das Platzangebot beschränkt. Für eine bessere Planung ist eine Anmeldung unter 07831/966670 oder via E-Mail unter info@gesundeskinzigtal.de erforderlich.

Caritasverband Kinzigtal

Ambulanter Besuchs- und Hospizdienst Zell



Der ambulante Besuchs- und Hospizdienst bietet Begleitung und Unterstützung für schwerkranke und sterbende Menschen in den Orten: Zell, Biberach, Nordrach und Oberharmersbach an. Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Dienstes treffen sich am **Montag, den 19.10.2020, um 19.00 Uhr** in der Sozialstation St. Raphael, Fabrikstr. 3, in Zell. Wer sich für die Mitarbeit interessiert ist dazu herzlich eingeladen. Weitere Informationen, auch zur Inanspruchnahme des Dienstes erhalten sie beim Caritasverband Kinzigtal e.V., Dorothea Brust-Etzel, Tel.: 07832 99955210.

Gemeinsame
Bekanntmachungen

Bitte beachten Sie auch die amtlichen Mitteilungen in diesem Verkündblatt unter den »**Gemeinsamen Bekanntmachungen**« ab den Seiten 3 und 32!



Gemeinsame Bekanntmachungen

Freitag, 16. Oktober 2020

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)¹

Vom 23. Juni 2020 (in der ab 12. Oktober 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

Abschnitt 1: Ziele

§ 1

Ziele

- (1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.
- (2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen

§ 2

Allgemeine Abstandsregel

- (1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.
- (2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig sind.
- (3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

§ 3

Mund-Nasen-Bedeckung

- (1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden
 1. bei der Nutzung des öffentlichen und des touristischen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen, Passagierflugzeuge, Fähren, Fahrgastschiffe und Seilbahnen), an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhofs- und Flughafengebäuden,
 2. in Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios und in medizinischen und nicht medizinischen Fußpflegeeinrichtungen,
 3. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,

4. in Einkaufszentren und Ladengeschäften sowie auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO), soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden,
 5. in Beherbergungsbetrieben von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt,
 6. in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft, von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften sowie sonstigen anwesenden Personen, soweit sie sich auf Begegnungsflächen, insbesondere Fluren, Treppenhäusern, Toiletten, Pausenhöfen aufhalten,
 7. im Gaststättengewerbe von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt sowie von Kundinnen und Kunden, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden,
 8. in Freizeitparks und Vergnügungsstätten von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt sowie von Kundinnen und Kunden in geschlossenen Räumen und Wartebereichen,
 9. beim praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und bei den praktischen Prüfungen und
 10. in Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie bei jeder sonstigen Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.
- (2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht
1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 2. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
 3. für Beschäftigte, sofern sich an deren Einsatzort keine Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher aufhalten,
 4. in Praxen und Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3, sofern die Behandlung, Dienstleistung oder Therapie dies erfordert,
 5. bei der Inanspruchnahme von gastronomischen Dienstleistungen, wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,
 7. in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 6 innerhalb der Unterrichtsräume, in den zugehörigen Sportanlagen und Sportstätten sowie bei der Nahrungsaufnahme oder
 8. in Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie bei jeder sonstigen Ausübung des Prostitutionsgewerbes nach Absatz 1 Nummer 10, sofern die Dienstleistung dies erfordert.

Abschnitt 3: Besondere Anforderungen

§ 4

Hygieneanforderungen

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygienean-

¹ Nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der Vierten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 9. Oktober 2020 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>).

forderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
 2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
 3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
 4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
 5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
 6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen,
 7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
 8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahls sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

§ 5 Hygienekonzepte

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.
- (2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 6 Datenverarbeitung

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind.
- (2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen zu speichern und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis von den Daten erlangen.
- (3) Die Daten sind auf Verlangen der nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.
- (4) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.
- (5) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.

§ 7 Zutritts- und Teilnahmeverbot

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,
 1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,

2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
 3. die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

§ 8 Arbeitsschutz

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
 1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
 2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
 3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
 4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
 5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
- (2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

§ 9 Ansammlungen

- (1) Ansammlungen von mehr als 20 Personen sind untersagt.
- (2) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Ansammlungen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich
 1. in gerader Linie verwandt sind,
 2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
 3. dem eigenen Haushalt angehören,
 einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.
- (3) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt ferner nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen.

§ 10 Veranstaltungen

- (1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig ist. Abweichend von Absatz 1 muss bei privaten Veranstaltungen mit nicht mehr als 100 Teilnehmenden kein Hygienekonzept nach § 5 erstellt werden.
- (3) Untersagt sind Veranstaltungen mit über 500 Teilnehmenden. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.
- (4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.

- (5) Untersagt sind Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben.
- (6) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 11

Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.
- (2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.
- (3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

§ 12

Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.
- (2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.
- (3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

§ 13

Betriebsverbote

Es wird untersagt der Betrieb von

1. Clubs und Diskotheken und
2. Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit die Räumlichkeit, in der die entgeltliche sexuelle Dienstleistung erbracht wird, durch mehr als zwei Personen gleichzeitig genutzt wird.

§ 14

Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen:

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
2. Kunst- und Kultureinrichtungen sowie Kinos,
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
4. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
5. Fahr-, Boots- und Flugschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
6. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
8. Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,
9. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercing-

studios sowie medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,

10. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Gaststättengesetz (GastG); bei gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 GastG muss die Datenverarbeitung nach § 6 nur bei externen Gästen vorgenommen werden,
11. Vergnügungsstätten einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen,
12. Beherbergungsbetriebe,
13. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
14. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden und
15. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit der Betrieb oder die Ausübung des Prostitutionsgewerbes nicht nach § 13 Nummer 2 untersagt ist.

Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nummern 3 und 6. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 gilt auch für die in § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 4 genannten Verkehrsmittel, Bereiche und Einrichtungen.

Teil 2 – Besondere Regelungen

§ 15

Grundsatz

Die aufgrund der §§ 16 und 17 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 16

Verordnungsermächtigungen

- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
 1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken und Archiven,
 2. Studierendenwerken und
 3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.

- (3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
 1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
 2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
 3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
 4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
 5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
 6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,

7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
 8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
 9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus
1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und
 2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden, festzulegen.
- (5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von
1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
 2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
 3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote nach § 14 Satz 1 Nummer 6 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG und
 2. die praktische Fahr-, Boots- und Flugausbildung und die praktischen Prüfungen sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeug-, Boots- und Flugverkehr
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
1. den Einzelhandel,
 2. das Beherbergungsgewerbe,
 3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GastG,
 4. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
 5. das Handwerk,
 6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
 7. Vergnügungsstätten,
 8. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden, und
 9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

§ 17 Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten

§ 18 Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
2. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
- 2a. entgegen § 6 Absatz 5 als Anwesende oder Anwesender unzutreffende Angaben zu Vorname, Nachname, Anschrift, Datum der Anwesenheit oder Telefonnummer macht,
3. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung von mehr als zwanzig Personen teilnimmt,
4. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
5. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Sätze 2 oder 5 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
7. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 eine Veranstaltung abhält,
8. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
9. entgegen § 13 Nummer 1 einen Club oder eine Diskothek oder entgegen § 13 Nummer 2 eine Prostitutionsstätte, ein Bordell oder eine ähnliche Einrichtung betreibt oder das Prostitutionsgewerbe ausübt oder
10. entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

Teil 4 – Schlussvorschriften

§ 20 Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.
- (2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.

§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, außer Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 16 bis 18 sowie § 12 Absatz 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (3) Diese Verordnung tritt am 30. November 2020 außer Kraft.

Stuttgart, den 23. Juni 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl – Sitzmann – Dr. Eisenmann – Bauer – Untersteller
Dr. Hoffmeister-Kraut – Lucha – Hauk – Wolf – Hermann



Gemeinsame Bekanntmachungen

Freitag, 16. Oktober 2020

LANDRATSAMT
ORTENAU-KREIS



10 Jahre Donnerstags in der Ortenau – Genuss mit allen Sinnen



Der »Donnerstag in der Ortenau« ist ein beliebter Event-Tag im Kreisgebiet, der in diesem Jahr zehntes Jubiläum feiert! Die vielfältigen Veranstaltungen laden dazu ein, die kulinarischen und kulturellen Besonderheiten der Region zu entdecken. Bitte haben Sie Verständnis, dass aufgrund der aktuellen Situation im Rahmen der Corona-Pandemie, einige Veranstaltungen nur unter bestimmten Auflagen stattfinden können. Nähere Informationen zu möglichen Auflagen erfahren Sie direkt beim jeweiligen Veranstalter.

Am 29. Oktober findet folgende Veranstaltungen statt:

Zell a. H.: Naturerlebnis: Alpaka-Trekking-Tour mit Lagerfeuer

Brechen sie zusammen mit den Alpakas und Lamas von rebland-alpakas zu einer gemütlichen Wanderung auf. Unterwegs lassen wir uns ein »Schmankerl« am Lagerfeuer schmecken. Insgesamt ca. drei Stunden. Treffpunkt: 14 Uhr, rebland-alpakas Hippersbach 5, 77736 Unterharmersbach. Die Kosten betragen 35 Euro, Ermäßigung für Kinder, bis 5 Jahre frei. Infos und Voranmeldung bis zu 2 Tage vor der Veranstaltung unter 07837 277 oder Tourist-info@oberharmersbach.net, max. 10 Teilnehmer.

Hausach: Unterwegs mit der Henkersfrau Antonia Seidel

Amüsante Henkerstour durchs Hausacher Städtle mit anschließendem Henkersmahl. Treffpunkt: 18 Uhr, Brunnen vor der kath. Kirche in Hausach, Stadtmitte. Die Kosten betragen 16 Euro. Infos und Voranmeldung unter 07831 7975 oder tourist-info@hausach.de, max. 25 Teilnehmer.

Wöchentlich wiederkehrende Veranstaltungen:

Lautenbach: Vesperwanderung auf dem Lautenbacher Hexensteig

Mit einer 15 km langen Tour durch das Wanderparadies Lautenbach können Sie den neuen Hexensteig mit Hexenhäuschen erkunden und an vier Stationen ein typisches Schwarzwälder Vesper mit süßem Finale inklusive Getränke genießen. Treffpunkt: 8.30 Uhr (bis 17.30 Uhr), Gasthof »Zum Kreuz«, Hauptstraße 66, 77794 Lautenbach. Die Kosten betragen 45 Euro. Infos und Voranmeldung bei der Renchtal Tourismus GmbH unter info@renchtal-tourismus.de oder 07802 82600; max. 20 Teilnehmer.

Oberkirch: Oberkircher Weinwanderung „Von der Höll ins Paradies“

Genießen Sie entlang der sieben Kilometer langen Wanderstrecke über die Burgruine Schauenburg ein 5-Gänge-Menü mit korrespondierenden Weinen. Treffpunkt: 11 Uhr (bis 17.30 Uhr), Weinhaus Renner, Bachanlage 2, 77704. Die Kosten betragen 53 Euro. Infos und Voranmeldung bei der Renchtal Tourismus GmbH unter info@renchtal-tourismus.de oder 07802 82600, max. 30 Teilnehmer.

Gengenbach: Offene Weinprobe

Erleben Sie Weine mit Herz und Hand! Treffpunkt: 16.30 Uhr, Am Winzerkeller 2, 77723 Gengenbach. Die Kosten betragen 7 Euro. Infos und Voranmeldung bis zum Vortag der Veranstaltung unter 0780 396580 oder info@weinmanufaktur-gengenbach.de, max. 10 Teilnehmer.

Tunnel in Oberkirch wegen Wartungs- und Reinigungsarbeiten gesperrt

Wegen Wartungs- und Reinigungsarbeiten wird der Oberkirchtunnel für vier Tage **von Montag bis Donnerstag, 19. bis 22. Oktober, ab 8 Uhr voll gesperrt**. Der Tunnel jeweils wieder um 17 Uhr für den Verkehr freigegeben. Die Umleitung erfolgt über die innere Umfahrung Oberkirch.

Wie das Straßenbauamt im Landratsamt Ortenaukreis mitteilt, dienen die Arbeiten dem Erhalt der Verkehrssicherheit. Das Straßenbauamt bittet die Verkehrsteilnehmer um Verständnis dafür, dass die zwei Mal jährlich notwendigen Arbeiten anders als bei den drei weiteren Tunneln im Landkreis angesichts des Wohnumfelds und des notwendigen Tageslichts nicht nachts durchgeführt werden können.

Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Landwirtschaft:

Verschiebung des Verbotszeitraums der Düngerverordnung

Das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Landwirtschaft verschiebt per Allgemeinverfügung den Verbotszeitraum gemäß § 6 Abs. 8 Nr. 2 der Düngerverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305, geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020, BGBl. I S. 846) zur Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf Grünland und Dauergrünland.

Der Verbotszeitraum gemäß § 6 Abs. 8 Nr. 2 der DüV, wonach **Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (über 1,5 % in der Trockenmasse) auf Grünland und Dauergrünland** in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar nicht ausgebracht werden dürfen, wird wie bereits in 2019 per Allgemeinverfügung auf den **Zeitraum vom 15. November 2020 bis 14. Februar 2021** verschoben. Diese Verschiebung wird gemäß § 6 Abs. 10 DüV ausdrücklich **nur für Grünland- und Dauergrünlandflächen** im gesamten Ortenaukreis erteilt, sie **gilt nicht für Ackerland** mit mehrjährigem Feldfutterbau.

Ausgenommen davon sind alle Flächen innerhalb der sogenannten roten Gebiete (Nitratgebiete nach § 13 DüV) gemäß Anlage zu § 2 Nr. 1 VODüV Gebiete. Dies sind alle Flächen der Gemeinden Friesenheim, Hohberg, Kappel-Grafenhausen, Kippenheim, Lahr, Meidenheim, Neuriel, Rust und Schwanau.

Sie gilt außerdem **nicht für Problem- und Sanierungsgebiete** von Wasserschutzgebieten. Diese Gebiete sind ebenfalls ausdrücklich ausgenommen.

Der komplette Text der Allgemeinverfügung inklusive Begründung kann auf der Homepage des Landratsamtes abgerufen werden.

»Ein starkes
Stück Heimat«

Schwarzwälder Post Heimatzeitung
seit 1897

und das »Gemeinsame Amtsblatt«
für Zell a.H., Biberach, Nordrach und Oberharmersbach

Allgemeine Bekanntmachungen

Katholische Landvolk Bewegung (KLB) der Erzdiözese Freiburg: Hofbesuch mit Gottesdienst



Seit vier Generationen betreibt die Familie Schwab in Staufen-Wettelbrunn ihren Obsthof. Bei einer Hofbesichtigung am **Samstag, 24. Oktober 2020**, besteht die Mög-

lichkeit, einen Blick hinter die Kulissen des Betriebes zu werfen und auch Einblick in die dem Hof zugehörige Brennerei zu bekommen. Treffpunkt ist um **13.45 Uhr** am Bürgerhaus in Wettelbrunn, Weinstraße 11. Die Veranstaltung beginnt dann um **14 Uhr** mit einem Wortgottesdienst in der Pfarrkirche St. Vitus. Nach Kaffee und Hefezopf führt Betriebsleiter Sebastian Schwab-Stiefvater durch Obsthof und Brennerei. Ende ist gegen 18 Uhr. Zuvor gibt es noch eine Verkostung. Veranstalter ist die Katholische Landvolk Bewegung (KLB) der Erzdiözese Freiburg. Anmeldung ist erforderlich bei KLB Freiburg, Telefon 0761 5144-241 oder per Mail an mail@klb-freiburg.de. Der Unkostenbeitrag beträgt 15 Euro, KLB-Mitglieder bezahlen 12 Euro.

Die Agentur für Arbeit Offenburg informiert:

Neues Angebot zur Berufsorientierung – Junior-Ingenieur-Akademie für Mädels und Jungs

Neu in diesem Schuljahr gibt es die Junior Ingenieur-Akademie für Mädels und Jungs (JIA) zur beruflichen Orientierung. Die JIA richtet sich an Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 8 und 9 von Realschulen und Gymnasien, die sich einen Eindruck von der Arbeitswelt von Fachkräften und Ingenieuren verschaffen möchten. Aufgrund der Pandemie ist es kaum möglich, die Ausbildungs- und Studienangebote direkt vor Ort kennenzulernen. Daher wird die berufliche Orientierung überwiegend im digitalen Format angeboten, mit virtuellen Rundgängen und Online Projekten. In Live-Chats findet ein Austausch mit Azubis statt, bei denen sich die Schülerinnen und Schüler auch mit praktischen Aufgabenstellungen ausprobieren können. Unternehmen aus der Ortenau und die Hochschule Offenburg bieten Einblicke in ihr Ausbildungs- bzw. Studienangebot. Den Teilnehmenden werden Wege aufgezeigt, wie sie anhand ihrer Motivation und der eigenen Stärken den passenden Beruf für sich finden können. Dieses Berufsorientierungsprojekt der Arbeitsagentur Offenburg in Kooperation mit Südwestmetall findet während des Schuljahres einmal wöchentlich am Nachmittag statt und ist ortsunabhängig. Lediglich ein Endgerät und eine Internetverbindung werden benötigt. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Weitere Informationen und Anmeldung bei BBQ Bildung und Berufliche Qualifizierung gGmbH Heidi Hornickel, Telefon 0781 125500-72, E-Mail: hornickel.heidi@biwe-bbq.de.

Demenzagentur Kinzigtal:

Demenz – Angehörige tauschen sich aus

Pflegende Angehörige von demenzkranken Menschen treffen sich am **Dienstag, 20. Oktober 2020, um 14.00 Uhr** zum Erfahrungsaustausch im Büro der Demenzagentur Kinzigtal/Pflegestützpunkt in der Sandhaasstraße 4 in Haslach. Die Demenzagentur Kinzigtal arbeitet mit allen Diensten der Altenhilfe, mit Behörden, Kranken- und Pflegekassen zusammen. Die Beratungsstelle bietet auch Kurse für Angehörige an. Sie berät über Finanzierungsmöglichkeiten, über Hilfsangebote und hilft bei der Leistungerschließung. Das Beratungsangebot der Demenzagentur steht allen Ratsuchenden kostenlos zur Verfügung. Hausbesuche sind nach Absprache möglich. Die Arbeit der Demenzagentur wird unterstützt aus den Mitteln der gesetzlichen Pflegeversicherung, des Ortenaukreises und der Kommunen im Kinzigtal.

Selbsthilfegruppe Multiple Sklerose

Die AMSEL-Kontaktgruppe und der Pflegestützpunkt Ortenaukreis laden herzlich alle Kinzigtaler MS-Betroffenen und Interessierte zum Informationsaustausch nach Haslach ein. Das nächste Treffen findet am **Montag, 26. Oktober 2020, um 14.30 Uhr** im Mehrgenerationenhaus/Caritashaus Haslach, Sandhaasstr. 4 statt.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Pflegestützpunkt Ortenaukreis, Sandhaasstr. 4, 77716 Haslach, Tel: 07832 99955-220, Mail: kontakt@psp-kinzigtal.de, www.pflegestuetzpunkt-ortenaukreis.de.

Brennholzkauf im Staatswald bei ForstBW jetzt über das Internet

Der wertvolle Brennstoff Holz für Ofen und Kamin kann nun im Staatswald online über www.forstbw.de bestellt werden.

Durch die Eingabe des jeweiligen Forstbezirks und das für Sie als Käufer in Frage kommende Forstrevier erhalten Sie auf einen Blick alle Informationen zu den angebotenen Holzarten und Preisen. Die Abgrenzungen der Forstbezirke und Forstreviere können einer interaktiven Landkarte auf der Homepage von ForstBW (www.forstbw.de) entnommen werden. Auch finden Sie dort die Kontaktdaten des zuständigen Revierleiters.

Im Staatswald können Sie Brennholz lang erwerben. Stehende Flächenlose werden künftig nicht mehr angeboten.

Das Holz wird polterweise an PKW-befahrbaren Waldwegen gelagert und in haushaltsüblichen Mengen bereitgestellt. Der Bestellzeitraum für diesen Winter endet am 31.12.2020. Danach kann erst wieder ab dem 01.04.2021 bestellt werden.

Selbstverständlich können Sie auch weiterhin wie bisher Ihr Brennholz schriftlich über ein Bestellformular bestellen. Dieses erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Revierleiter oder dem Forstbezirk Mittleres Rheintal, Leutkirchstraße 32, 77723 Gengenbach (Tel. 07803/9254903, E-Mail: franz-josef.halter@forstbw.de). Telefonische Bestellungen können leider nicht mehr bearbeitet werden.

Gerne steht Ihnen Ihr Revierleiter für Rückfragen oder Hilfestellung bei der Interneteingabe zur Verfügung.

Links: Brennholz online bestellen: <https://www.forstbw.de/produkteangebote/holz/bhf/> Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website: www.forstbw.de.

Bildungszentrum Offenburg:

Wir entscheiden, wie wir die Welt sehen

Workshop zur Wertschätzenden Kommunikation für Teilnehmende mit Grundkenntnissen



Die Wertschätzende Kommunikation bietet einen Weg der Persönlichkeitsentwicklung hin zu einer umfassend einfühlsamen, emphatischen Haltung – sich selbst und anderen gegenüber. Unter dem Stichwort „Gewaltfreie Kommunikation“ ist dieses Konzept von Marshall Rosenberg bekannt geworden.

Wer bereits Grundkenntnisse in Gewaltfreier Kommunikation hat, ist eingeladen zu einem vierteiligen Workshop im Bildungszentrum Offenburg, bei dem die Haltung und die Methode weiter eingeübt werden.

Referentinnen: Sabine Zink und Carola Vogt.

Vier Termine dienstags, 27. Oktober/ 10./24. November/ 8. Dezember, jeweils 19 – 21 Uhr; Kosten: 40 Euro.

Anmeldung bis 20. Oktober und Informationen: Bildungszentrum Offenburg, Kath. Zentrum St. Fidelis, Straßburger Str. 39, 77652 Offenburg, 0781 9250-40; www.bildungszentrum-offenburg.de.